



**Vielfalt. Fördern. Stiften.**  
Förderrichtlinien



Herausgeberin:

VFS-Stiftung  
Brecherspitzstraße 8,  
81541 München

Tel.: 089 xxxx

E-Mail: [vorstand@vfs-stiftung.de](mailto:vorstand@vfs-stiftung.de)

Web: [www.vfs-stiftung.de](http://www.vfs-stiftung.de)

Stand: 08/2022, 1. Auflage

Nachdruck und Zitate nur mit Quellenangabe gestattet

## Inhaltsverzeichnis

Allgemeines .....	4
Förderrichtlinien.....	4
1. Förderzweck .....	4
2. Zielgruppe.....	4
3. Geltungsbereich .....	5
4. Fördervoraussetzungen.....	5
4.1 Allgemeine Voraussetzungen.....	5
4.2 Fachliche und inhaltliche Voraussetzungen .....	5
4.3 Wirtschaftliche Voraussetzungen .....	5
5. Förderfähige Aufwendungen .....	6
5.1 Sachkosten.....	6
5.2 Personalkosten.....	6
6. Nicht förderfähige Aufwendungen .....	6
7. Zuwendungen Dritter.....	7
8. Antragstellung .....	7
9. Erforderliche Unterlagen.....	7
10. Bewilligungsbedingungen .....	8
11. Auszahlung.....	8
12. Berichts- und Nachweispflicht .....	8
13. Kürzung und Rückzahlung der Förderung .....	9
14. Öffentlichkeitsarbeit .....	9
15. Verbindlichkeit der Förderrichtlinien.....	9
16. Fortschreibung der Richtlinien .....	9
17. Inkrafttreten .....	9



## Allgemeines

Die VFS - Stiftung gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und Kriterien Zuwendungen in finanzieller Form.

## Förderrichtlinien

### 1. Förderzweck

Die rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts Stiftung VFS Vielfalt. Fördern. Stiften, mit in Sitz in München, verfolgt laut §2 (1) und (2) ihrer Satzung folgende Zwecke:

- (1) Zweck der Stiftung ist einerseits die finanzielle und ideelle
  - a) Förderung von Wissenschaft und Forschung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO),
  - b) Förderung der Jugend und Altenhilfe gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO,
  - c) Förderung von Kunst und Kultur gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO,
  - d) Förderung von Bildung und Erziehung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO,
  - e) Förderung des Wohlfahrtswesens gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 9 AO,
  - f) Förderung der Hilfe für Geschädigte und Behinderte im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO,
  - g) Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 13 AO,
  - h) Förderung der Entwicklungszusammenarbeit gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 15 AO,
  - i) Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 18 AO,
  - j) Förderung des Sports gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO,
  - k) Förderung des demokratischen Staatswesens gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO,
  - l) Förderung des bürgerlichen Engagements gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO sowie
  - m) Förderung mildtätiger Zwecke gemäß § 53 Abs. 1 AO.
- (2) Zweck der Stiftung ist andererseits die unmittelbare Förderung der Volksbildung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO.

### 2. Zielgruppe

Gefördert werden laut Satzung (vgl. §2 (3)) gemeinnützige Körperschaften, die die jeweilige genehmigte Zuwendung ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne der zugrunde liegenden gültigen Satzung zu verwenden haben.

Insbesondere sind die „Töchterunternehmen“ der Stiftung VFS antragsberechtigt.

Eine formelle Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist erforderlich, eine Mitgliedschaft in einem Verband der freien Wohlfahrtspflege jedoch nicht.

Einzelpersonen sind von der Antragsberechtigung ausgeschlossen.



### **3. Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich umfasst insbesondere den Einzugsbereich, in dem die Stiftung in ihren Sitz hat.

Darüber hinaus kann die Stiftung – gemäß ihrem Satzungszweck – auch im In- und Ausland ihre zur Verfolgung ihrer Zwecke Förderungen gewähren (vgl. §2 (5)).

### **4. Fördervoraussetzungen**

#### **4.1 Allgemeine Voraussetzungen**

Eine Förderung kann ausschließlich nur dann erfolgen, wenn die antragsstellende Organisation die in der als Anlage beigefügten Wohlverhaltensklärung Werte und Wertvorstellungen teilt sowie das Leitbild Stiftung VFS in ihrer Haltung und Arbeit zeigt und umsetzt.

Zudem haben diese nicht vorrangig politische und/oder ideologische bzw. weltanschauliche Ziele verfolgen.

#### **4.2 Fachliche und inhaltliche Voraussetzungen**

Es werden ausschließlich Organisationen gefördert, deren Arbeitsansätze, Konzepte und Umsetzungen mindestens einen der oben genannten Förderzwecke beinhalten.

Zudem hat aus dem Förderantrag hervorzugehen, wie und mit welchem Ziel, welcher Wirkung welche Zielgruppen (Anzahl und Profil) durch welche Projekte und Angebote mit der beantragten Förderung konkret unterstützt werden.

Die zu erreichenden Ziele müssen mit den Zielsetzungen der Stiftung VFS vereinbar sein.

#### **4.3 Wirtschaftliche Voraussetzungen**

Es werden ausschließlich Organisationen gefördert, die nicht gewinnorientiert sind und deren Handeln auf den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit basiert.

## 5. Förderfähige Aufwendungen

### 5.1 Sachkosten

Sachkosten, hier verstanden als Ersatz für tatsächlich entstehende notwendige Auslagen, sind grundsätzlich förderwürdig.

Die Sachkosten können einmal, d.h. für eine erstmalige Grundausstattung, sowie laufend entstehende Kosten (z.B. im Sinne eines Verbrauchsmaterials) sein.

Beispielsweise können dies auch Kosten sein, die für die Realisierung von Ausflügen oder Veranstaltungen erforderlich sind.

Bzgl. möglicher Kostenübernahme von Räumen/Mieten ist vorab mit der Stiftung zu klären, ob hier nicht auf die Räumlichkeiten der VFS-Töchterunternehmen zurückgegriffen werden kann.

Weitere generell förderfähige Sachkosten sind:

- Übernahme von Fortbildungskosten
- Übernahme von Honorarkosten für Referentinnen und Referenten
- Übernahme von Fahrtkosten sowie weitere Auslagen, die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen.

Darüber hinaus ist in besonders gelagerten Einzelfällen auch die Kostenübernahme von zielgruppenbezogenen Unterstützungs- und Teilhabemöglichkeiten möglich.

### 5.2 Personalkosten

Grundsätzlich sind die Personalkosten (im Sinne eines Fachpersonals) von der antragsstellenden Organisation selbst zu tragen.

Im Einzelfall ist die Übernahme dieser Aufwendung möglich. Hier ist jedoch eine umfängliche Begründung vonnöten, die eine derartige Zuwendung rechtfertigt.

## 6. Nicht förderfähige Aufwendungen

Da sich die Stiftung als nachrangig zu anderen Zuschussgeber\*innen versteht, sind von der Förderung ausgeschlossen Kosten, für ein Rechtsanspruch gegenüber Kommune, Land und Bund besteht o.ä.

Weitere nicht förderfähige Aufwendungen sind insbesondere:

- Übernahme von Schulden und Kreditabzahlungen
- Übernahme von Gerichts- und Rechtsanwaltskosten
- Übernahme von Geldstrafen



## 7. Zuwendungen Dritter

Erhält die begünstigte Organisation im Zeitraum der Förderung durch VFS-Stiftung weitere Zuwendungsangebote für die bereits von der Stiftung geförderten Projekte/ Maßnahmen so ist hier im Zuge der Transparenz und der Ehrbarkeit seitens der begünstigten Organisation zu versichern, dass eine Doppelfinanzierung ausgeschlossen ist.

## 8. Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt mittels des zum Download bereitgestellten Antragsformulars.

Die Form der Antragsformulareinreichung kann sowohl postalisch wie auch per E-Mail sein.

Im Rahmen der Antragsprüfung werden nur schriftlich eingereichte und vollständige Anträge berücksichtigt.

Die Anträge werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs von der Stiftung bearbeitet.

Fördermittel können unter- und ganzjährig beantragt werden.

Die Zuwendung kann immer nur für ein Kalenderjahr beantragt werden.

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Folgeanträge zu stellen.

Eine Beratung bzgl. Förderwürdigkeit und Antragstellung wird über den Stiftungsvorstand sichergestellt.

## 9. Erforderliche Unterlagen

Zusätzlich zu dem vollständig ausgefüllten Antragsformular sind insbesondere folgende Unterlagen zur Bearbeitung des Antrags zwingend erforderlich:

Wie unter 4. beschrieben ist dem Antrag eine aussagekräftige Projektbeschreibung bzw. ein Konzept sowie ein entsprechender Kosten- und Finanzierungsplan beizulegen.

Ebenso ist die geplante Verwendung der beantragten Fördersumme detailliert und nachvollziehbar darzulegen.

Weitere Unterlagen sind insbesondere:

- Satzung und Geschäftsordnung
- Gegebenenfalls Verbandszugehörigkeit
- Bestätigung, dass die beantragten Mittel nicht zur Schuldentilgung verwendet werden
- Bei Folgeanträgen: Begründung bzgl. der Notwendigkeit einer weiteren Förderung



## **10. Bewilligungsbedingungen**

Eine Zuwendung wird ausschließlich nach vorheriger fachlicher Prüfung und ohne jeglichen Rechtsanspruch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.

Stiftungsvorstand und Stiftungsrat entscheiden über die eingereichten Anträge.

Im Rahmen einer Prioritätensetzung wird auf der Basis der zur Verfügung stehenden Mittel entschieden, ob und in welchem Umfang der jeweilige zur Entscheidung vorgelegte Antrag gefördert werden kann.

Die Entscheidung (inkl. Begründung) wird der antragstellenden Organisation schriftlich mitgeteilt.

## **11. Auszahlung**

Die Auszahlung bewilligter Fördermittel erfolgt auf schriftliche Anforderung der antragstellenden Organisation und entsprechend den in der Zusage aufgeführten Bedingungen.

## **12. Berichts- und Nachweispflicht**

Die genehmigten Fördermittel sind entsprechend des Antragszwecks zu verwenden.

Sobald es sich abzeichnet, dass sich dieser verändert bzw. die Gefahr besteht, dass dieser nicht erfüllt werden kann, ist die Stiftung umgehend zu informieren.

Ohne vorheriger Genehmigung der Stiftung ist eine Umwidmung, d.h. die Verwendung der Mittel für einen anderen Zweck, nicht gestattet.

Hinsichtlich der Verwendung der genehmigten Mittel ist seitens der begünstigten Organisation ein kurzer aussagekräftiger Bericht zu erstellen, der auch die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der genehmigten Mittel (inkl. Originalrechnungen) belegt.

Der Abgabetermin für den Bericht ist spätestens drei Monate nach Beendigung des Projektes bzw. Ende des ersten Quartals des darauffolgenden Jahres.





### **13. Kürzung und Rückzahlung der Förderung**

Die Stiftung kann bereits ausgezahlte Mittel zurückfordern, wenn diese für die Realisierung des Vorhabens nicht mehr benötigt werden.

Darüber hinaus kann die Stiftung gegenüber der begünstigten Organisation eine Kürzung bzw. die volle Rückzahlung bewilligter Mittel fordern, wenn insbesondere

- (a) nachweislich falsche Angaben gemacht oder nicht vollständige Nachweise erbracht wurden,
- (b) die begünstigte Organisation gegen die Förderrichtlinien verstößt oder
- (c) der Verwendungszweck ohne Genehmigung der Stiftung geändert wurde.

### **14. Öffentlichkeitsarbeit**

Die Stiftung VFS kommuniziert sowohl im Bereich print wie auch online (inkl. Social Media) ihr Engagement.

Sie ist – in Abstimmung mit der begünstigten Organisation – berechtigt, in den entsprechenden Kommunikationskanälen und -wegen über die von ihr unterstützten Organisationen, Projekte und Zielgruppen zu berichten.

Die begünstigte Organisation verpflichtet sich, die dafür notwendigen (Bild- und Text-) Materialien kostenfrei und für den gemeinsam abgestimmten Kommunikationszweck zur Verfügung zu stellen.

### **15. Verbindlichkeit der Förderrichtlinien**

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erkennt die Förderrichtlinien der VFS-Stiftung in der zum Antragszeitpunkt auf der Website der Stiftung veröffentlichten Fassung als verbindlich an.

### **16. Fortschreibung der Richtlinien**

Die Förderkriterien und -richtlinien werden in einem Turnus von drei Jahren überprüft und ggf. falsifiziert und den neuen bzw. weiteren gesellschaftlichen Herausforderungen und Bedarfen angepasst. Dies obliegt dem Stiftungsvorstand.

### **17. Inkrafttreten**

Die Förderrichtlinien werden vom Stiftungsvorstand beschlossen und treten an dem Tag in Kraft, der auf ihre Unterzeichnung folgt.